

Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 1 Montag, 03. Januar 2022 Einzelpreis 1,75 €

Inhaltsverzeichnis Inhaltsverzeichnis für das Amtsblatt der Stadt Landshut Jahrgang 2021 Nr. 1 mit Nr. 75; Seite 1 mit Seite; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-60/1 "Nördlich Tulpenstraße" vom 24.09.2021 in der Fassung vom 15.12.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 "Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" vom 07.05.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 vom 24.03.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 im Bereich "Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach" hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 72 vom 24.03.2021 im Bereich "Östlich der A 92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-194; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-179; Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Landshut;

Inhaltsverzeichnis für das Amtsblatt der Stadt Landshut Jah Nr. 1 mit Nr. 75; Seite 1 mit Seite 525	nrgang 2021
Amtsblatt	Seite
Inhaltsverzeichnis für das Amtsblatt 2020 (im Amtsblatt Nr. 1 vom 3.01.2022)	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Allgemeine Bekanntmachung	
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken	59, 60, 61, 62, 63
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest	109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118
Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§8 Satzs 2 Gaststättengesetz)	132
Information über das FFH-Artenmonitoring von 2021 bis 2023	222, 223
Bekanntmachung über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 31.12.2020) gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	236, 237
Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Landshut zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	249, 250, 251
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Ernennung von hinzugezogenen Tier- ärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtun- gen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV);	298, 299
Ankündigung Kartierungen für das Projekt Juraleitung; Durchführung im Abschnitt B- Süd/C ab dem 28.06.2021 bis 30.09.2022	313
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	368
Flurneuordnung und Dorferneuerung Wolfsbach Gemeinde Niederaichbach, Land- kreis Landshut Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes	401, 402, 403
Flurneuordnung und Dorferneuerung Wolfsbach Gemeinde Niederaichbach, Land- kreis Landshut Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	404
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Landshut	477, 478, 479, 480, 481, 482
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans der Stufe 3 für die Stadt Landshut gemäß EU-Umgebungs-	499
lärmrichtlinie bzw. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Vollzug der Bodenschutzgesetze; Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers im Gebiet nordöstlich des früheren Standorts der Bayerischen Milchindustrie eG in der Stadt Landshut vom 04.03.2020 (urspr. bekanntgemacht im Amtsblatt vom 16.03.2020, Seiten 88, 89)	500, 501, 502, 503
Deugenehmigungen	
Baugenehmigungen Bpl.Nr. B-2020-243	56
Bpl.Nr. B-2020-245	56
Bpl.Nr. B-2020-246	57
Bpl.Nr. T-2020-39	57
Bpl.Nr. B-2021-5 Bpl.Nr. B-2020-181	98 98
Bpl.Nr. B-2021-28	119
Bpl.Nr. B-2020-195	119
Bpl.Nr. B-2019-256	161
Bpl.Nr. B-2020-160	199
Bpl.Nr. B-2021-32	199
Bpl.Nr. V-2021-3 Bpl.Nr. V-2021-26	225 225
Bpl.Nr. B-2020-237	266
Bpl.Nr. T-2021-9	266
Bpl.Nr. B-2019-256	267
Bpl.Nr. B-2021-113	289
Bpl.Nr. B-2021-71	296
Bpl.Nr. B-2021-121	326
Bpl.Nr. B-2021-172	383
Bpl.Nr. V-2021-30	400
Bpl.Nr. B-2021-238 Bpl.Nr. B-2021-230	432 458
Bpl.Nr. B-2021-230 Bpl.Nr. B-2021-237	458
Bpl.Nr. T-2021-42	508
Bpl.Nr. B-2021-178	525
Bebauungsplan	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-15/7 "Zwischen Veldener Straße und Am Schopperfeld" vom 18.12.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Be-	10, 11

bauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstel-	
lungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Un-	
terrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entspre-	
chend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB	
Deckblatt Nr. 3 vom 08.02.2019 i.d.F. vom 18.12.2020 zum Bebauungsplan Nr. 03-	11, 12
92/1 "Hascherkeller – Erweiterung West" vom 19.11.1976 i.d.F. vom 25.01.1980 -	
rechtsverbindlich seit 22.12.1980 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Ausle-	
gung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-35 "Östlich Watzmannstraße, nordwestlich	12, 13
Reiteralpeweg" vom 13.07.2018 i.d.F. vom 04.12.2019, redaktionell geändert am	,
18.12.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der	
Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-105/1 "Gewerbegebiet Münchnerau - An der	32, 33, 34
	02, 00, 04
Fuggerstraße - Teilbereich 1" vom 16.07.2004 i.d.F. vom 04.04.2014 - rechtsverbind-	
lich seit 20.04.2015 – durch Deckblatt Nr. 4 vom 13.12.2019 i.d.F. vom 23.07.2020	
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwick-	
lung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	
Deckblatt Nr. 1 vom 22.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 03-75/2 "Löschenbrand Er-	49
weiterung Ost "vom 27.05.1969 i.d.F. vom 24.06.1969 - rechtsverbindlich seit	
27.07.1973 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. §	
2 Abs. 1 BauGB	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 "Südlich Hagrainer Straße - Bereich	55
Ost" vom 18.12.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Bebauungs-	
plan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem.	
§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB	
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 "Sim-	69, 70, 71
merbauerweg - Weickmannshöhe" vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechts-	
verbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche	
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 "Südlich Hagrainer Straße - Bereich	71, 72
	71,72
Ost" vom 18.12.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbezie-	
hung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) hier: Ortsübliche	
Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2	
Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB	
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-70/3 "Moniberg - Erweiterung" vom	129, 130
18.10.1991 i.d.F. vom 22.07.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 – durch Deck-	
blatt Nr. 13 vom 12.02.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Be-	
bauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Ände-	
rungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der	
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB ent-	
sprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB	
	100 101
Vereinfachte Aufstellung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-27 "Hagrai-	130, 131
ner Tal" vom 05.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbe-	
schlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	
gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-76 "Schallermoos IV" vom 27.11.2020	188, 189
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3	
Abs. 2 BauGB	
	100 100 101
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-8 "Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße –	189, 190, 191
Sylvensteinstraße" vom 02.04.1962 i.d.F. vom 08.08.1968 - rechtsverbindlich seit	
21.08.1972 durch Deckblatt Nr. 13 vom 06.03.2020 i.d.F. vom 12.11.2020 im	
beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwick-	
lung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	<u> </u>
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 "Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen	192, 193
Speedwaystadion und Klötzlmühlbach" vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekannt-	,
machung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Be-	
kanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-57/2c "Zwischen Oberndorferstraße und	224
Parkstraße" vom 27.11.2020 i.d.F. vom 16.04.2021 im beschleunigten Verfahren	
gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Be-	
kanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.	
2 und § 3 Abs. 2 BauGB	
	224
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-57/2c "Zwischen Oberndorferstraße und	264
Parkstraße" vom 27.11.2020 i.d.F. vom 16.04.2021 im beschleunigten Verfahren	
gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Örtsübliche Be-	
kanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.	
2 und § 3 Abs. 2 BauGB	
I Aufotallung das Debauungenlanes Nr. 06.76 Caballarmass IV" vom 27.11.2020	265
Austellung des bedauungsplanes Nr. 06-76 "Schallermoos IV Vom 27.11.2020	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-76 "Schallermoos IV" vom 27.11.2020 i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3.	
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3	
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbind-	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwick-	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB	
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 "Süd-	291
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 "Südlich Schönbrunner Straße – Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz" vom 20.05.2021 hier:	
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 "Südlich Schönbrunner Straße – Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz" vom 20.05.2021 hier:	
i.d.F. vom 24.03.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 "Süd-	

295, 296	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 "Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" vom 07.05.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche
308	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Deckblatt Nr. 1 vom 22.01.2021 i.d.F. vom 18.06.2021 zum Bebauungsplan Nr. 03- 75/2 "Löschenbrand Erweiterung Ost" vom 27.05.1969 i.d.F. vom 24.06.1969 - rechtsverbindlich seit 27.07.1973 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
343	Deckblatt Nr. 3 vom 08.02.2019 i.d.F. vom 16.07.2021 zum Bebauungsplan Nr. 03- 92/1 "Hascherkeller – Erweiterung West" vom 19.11.1976 i.d.F. vom 25.01.1980 - rechtsverbindlich seit 22.12.1980 -hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
344	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-70b "Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofs – Teilbereich b" vom 01.12.2017 i.d.F. vom 16.07.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §
345	13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Deckblatt Nr. 11 vom 16.07.2021 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 "Gretlsmühle" - rechtsverbindlich seit 01.07.1967 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
346	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-83/2 "Nördlich Wilhelm-von-Kaulbach- Weg" vom 04.03.2005 i.d.F. vom 12.11.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der
347	erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB Deckblatt Nr. 10 vom 16.07.2021 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 "Gretlsmühle" - rechtsverbindlich seit 01.07.1967 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderspelverschung des Sache
364, 365, 366	rungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 "Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost" vom 18.12.2020 redaktionell geändert am 02.07.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) bien Orte übliche Bekonnt werden gem. § 10 Abs. 2 BauGB
379, 380,	schleunigte Verfahren) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-28/1 "Zwischen Rennweg und Hans-Leinberger-Gymnasium" vom 24.09.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2
380, 381	BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-60/1 "Nördlich Tulpenstraße" vom 24.09.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
381, 382	Deckblatt Nr. 1 vom 22.01.2021 i.d.F. vom 24.09.2021 zum Bebauungsplan Nr. 03-75/2 "Löschenbrand Erweiterung Ost" vom 27.05.1969 i.d.F. vom 24.06.1969 - rechtsverbindlich seit 27.07.1973 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
382, 383	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-76 "Schallermoos IV" vom 27.11.2020 i.d.F. vom 24.09.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
391	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-23/1 "Zwischen Eichendorffstraße, Uhlandstraße, Lenauweg und Mörikeweg" vom 08.10.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
392, 393	Veränderungssperre Nr. 08-23/1-1 "Zwischen Eichendorffstraße, Uhlandstraße, Lenauweg und Mörike-weg" vom 08.10.2021 hier: Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB
398, 399, 400	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 "Auloh" vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 – durch Deckblatt Nr. 34 vom 24.04.2020 i.d.F. vom 21.05.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
424, 425	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-23/1 "Zwischen Eichendorffstraße, Uhlandstraße, Lenauweg und Mörikeweg" vom 08.10.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB
447, 448	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 "Nördlich der Autobahn A92 zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach" vom 24.03.2021 i.d.F. vom 12.11.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
448, 449, 450	Deckblatt Nr. 1 vom 22.01.2021 i.d.F. vom 24.09.2021 zum Bebauungsplan Nr. 03-75/2 "Löschenbrand Erweiterung Ost" vom 27.05.1969 i.d.F. vom 24.06.1969 - rechtsverbindlich seit 27.07.1973 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
466, 467	Deckblatt Nr. 3 vom 08.02.2019 i.d.F. vom 16.07.2021 zum Bebauungsplan Nr. 03-92/1 "Hascherkeller – Erweiterung West" vom 19.11.1976 i.d.F. vom 25.01.1980 - rechtsverbindlich seit 22.12.1980 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
504, 505	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-76 "Schallermoos IV" vom 27.11.2020
506	i.d.F. vom 24.09.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-77 "Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße" vom 02.10.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwick-

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 02-1 "Zwischen Bahnlinie Landshut-Mühldorf, der Dr. Herterich-Allee und dem Hammerbach" vom 09.10.1959 i.d.F. vom 11.10.1961 - rechtsverbindlich seit 02.02.1963 - durch Deck-	507
blatt Nr. 2 vom 12.11.2020 redaktionell geändert am 03.12.2021 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	
Dulten	
Bewerbung für die "Landshuter Bartlmäwiesn	317
Vergnügungs- und Verkaufsdult – Ausschreibung 2022	325
Bewerbung für die Landshuter Frühjahrs-/Bartlmädult 2022	325
Einwohner- und Standesamt	
Widerspruch gegen Datenübermittlungen	423
Flächennutzungsplan	
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Land-	13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
schaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 65 im Bereich "Östlich Watz-	
mannstraße, nordwestlich Reiteralpeweg" hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Land-	50, 51, 52, 53, 54
schaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 61 vom 01.03.2019 i.d.F. vom	33, 31, 32, 33, 31.
22.01.2021 im Bereich "Westlich Hascherkeller" hier: Ortsübliche Bekanntmachung	
der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Land-	193, 194, 195, 196, 197, 198
schaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 vom 26.03.2021 im Bereich	
"Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach" hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und	
ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1	
BauGB	
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Land-	258, 259, 260, 261, 262, 263
schaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 66 im Bereich "Ehemaliges Bahn-	
gelände westlich des Hauptbahnhofs – Teilbereich a" hier: Ortsübliche Bekanntma-	
chung der Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	000 040 044 040 040
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 72 vom 21.05.2021 im Bereich	309, 310, 311, 312, 313
"Östlich der A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" hier: Orts-	
übliche Bekanntmachung des Fortschreibungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	
und ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1	
BauGB	
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Land-	425, 426, 427, 428
schaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 74 im Bereich "Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost" hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Anpassung im Wege	
der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	
Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Land-	468, 469, 470, 471, 472
schaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 61 vom 01.03.2019 i.d.F. vom	
22.01.2021 im Bereich "Westlich Hascherkeller" hier: Ortsübliche Bekanntmachung	
der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in	20, 21, 22
der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinver-	-, ,
fügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) und vom 19.12.2020 (Abl. S. 419); Verlän-	
gerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt	00.04
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 23.12.2020	23, 24
Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Aus-	25, 26, 27
breitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von weiterge-	20, 20, 21
henden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer deutlich erhöhten 7-Tage-	
Inzidenz	
Verbot touristischer Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um die	28, 29, 30
Grenzen der Stadt Landshut hinaus; ortsübliche Bekanntmachung der Überschreitung des nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz – IfSG bestimmten	
Schwellenwertes	
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in	37, 38, 39, 40
der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinver-	
fügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) und vom	
08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehen-den Mas-	
kenpflicht in der Innenstadt Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ört-	41, 42, 43, 44
lichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV (Al-	41, 42, 43, 44
koholkonsumverbot);	
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus	45, 46, 47
SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021	
SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in	74, 75, 76, 77
SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut	
SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in	74, 75, 76, 77 77, 78, 79, 80
SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut	
SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 08.01.2021 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinver-	

Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenz-	81, 82, 83
werts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	94
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots	100, 101, 102, 103
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.) und vom13.02.2021(Abl. S. 74 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt	103, 104, 105, 106
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	108
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	123
wohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	134
wohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maß-nahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100	135, 136, 137
Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100	138, 139, 140, 141
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	160
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	163
Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV (Alkohol-konsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots	164, 165, 166, 167
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt	167, 168, 169, 170
Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100	171, 172, 173
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	177
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	179
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut	202, 203, 204
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	205
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	207
Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots	208, 209, 210, 211
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.)und vom 26.03.2021 (Abl. S. 167 ff.); Verlängerung der Anordnung der weiterge-	211, 212, 213, 214
henden Maskenpflicht in der Innenstadt Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenz-	216

Bekanntmachung der Statet Landshutu hinsichtlich der Überschreitung des Inziderzwehreit von 200 Neurindetionen mit dem Coronavirus SARS-Co-V2 je 100.000 Einvohreit innerhalb von sieben Tagen: Voltung der Infektionsschutzgesetze, Allgemeinverfügung der Statet Landshut zur Kritiken von 200 (22, 24 Abs. 2 der 11. Bay/ISMV (Alkonblöronsumverbot); Verlängerung des Aßenhölkensumverbot) Voltung des Infektionsschutzgesetzes (ISGI); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neueringen Coronavirus SARS-Co-V2 je 100 (24, 24, 25, 25, 25) Koltung des Infektionsschutzgesetzes (ISGI); Allgemeinverfügung vur Bekämpfung des neueringen Coronavirus SARS-Co-V2 je 100 (24, 24, 25, 25) Voltung des Infektionsschutzgesetzes (ISGI); Allgemeinverfügung vur Bekämpfung des neueringen Coronavirus SARS-Co-V2 je 100 (24, 25, 25) Voltung des Infektionsschutzgesetzes (ISGI); Allgemeinverfügung vur 20, 22, 22, 23, 234, 235, 236 (Ab), vonn 19.12, 2200 (Ab), S. 41); von 09.01 (22, 21, 24, 24, 25, 21, 11); Verlängerung der Anordnung der Statet Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inziderzwertes von 155 Neuinletionen mit dem Coronavirus SARS-Co-V2 je 100, 000 Einvohneri innerhalb von sieben Tagen. Bekanntmachung der Statet Landshut hinsichtlich der Uhrerschreitung des Inziderzwertes von 150 Neuinletionen mit dem Coronavirus SARS-Co-V2 je 100, 000 Einvohneri innerhalb von sieben Tagen. Bekanntmachung der Statet Landshut hinsichtlich der Uhrerschreitung des Inziderzwertes von 150 Neuinletionen mit dem Coronavirus SARS-Co-V2 je 100, 000 Einvohneri innerhalb von sieben Tagen. Voltung der Infektionsschutzgesetze. Allgemeinverfügung der Statet Landshut hinsichtlich der Uhrerschreitung des Inziderzwertes von 150 Neuinletionen mit dem Coronavirus SARS-Co-V2 je 100, 000 Einvohneri innerhalb von sieben Tagen. Voltung der Infektionsschutzgesetze. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Setzen Landshut hinsichtlich der Uhrerschreitung des Inziderzwertes von 35 Neuinletionen mit dem Coronavirus SARS-Co-V2 je 100,		
Vollzug der Infektionsschutzgesetze, Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festelegung der konkreit betroffenen Ortlichkalen als die filmelich Verlenderfüllichen ge- mäß § 24 Abs. 2 der 11. BayllSMV (Alkohokonsumverbot); Verlängetung des Alko- holkonsumverbotion von Verlängetung des Alko- holkonsumverbotion von Stadt (1902). Allgemeinverfügung ger Bekängfung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (1902). Allgemeinverfügung en Bekängfung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (1902). Allgemeinverfügung en von 68.12.2020 (Abl. S. 46), vom 19.12.2020 (Abl. S. 47 H), und von 10.04.2021 (Abl. S. 27 H), und vom 10.04.2021 (Abl. S. 27 H), vom 20.01.2021 (Abl. S. 37 H), und vom 10.04.2021 (Abl. S. 37 H), und vom	werts von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	218
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IRSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut von 01.12.2020 (Abl. S. 377); in der Sausing der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 377); in vom 13.02.2021 (Abl. S. 741); und vom 07.03.2021 (Abl. S. 371); vom 13.02.2021 (Abl. S. 741); und vom 07.03.2021 (Abl. S. 371); vom 13.02.2021 (Abl. S. 741); und vom 07.03.2021 (Abl. S. 371); vom 13.02.2021 (Abl. S. 741); und vom 07.03.2021 (Abl. S. 371); vom 13.02.2021 (Abl. S. 741); und vom 07.03.2021 (Abl. S. 371); vom 13.02.2021 (Abl. S. 741); und vom 07.03.2021 (Abl. S	Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alko-	228, 229, 230, 231, 232
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 16s Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen; Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 16s Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 15s Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 15s Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug der Intektionsschutzgesetze. Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich welterer Öffrungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzgesetze. Allgemeinverfügung zur Aufriebung der Allgemeinverfügung zur Bekänntmachung (12. BayifisMi). Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (195G): Allgemeinverfügung zur Aufriebung der Allgemeinverfügung zur Bekänntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner Innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner Innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut zur Gestellen zur Verläugen zur Bekämpfung von Infektionsskrankheiten von her innerhalb von sieben Tagen Politikan der Stadt Landsh	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.), vom 26.03.2021 (Abl. S. 167 ff.) und vom 16.04.2021 (Abl. S. 211 ff.); Verlängerung	233, 234, 235, 236
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 16 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 160 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug der Infektionsschutzgesetzer. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öftrungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzgesetzer. Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Ab). S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vinnsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öftnungs-schritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayliSMV) Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 30 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – 185G), Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – 185G), Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der Konkret betroffenen Ortlickheiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	238, 239
Bekanntmachung der Stadt Landshut binsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut binsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Voltzug der Infektionsschutzgesetze, Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutznaßnahmerverordnung (12. BayirSMV); Voltzug des Infektionsschutzgesetze (ISG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut von 01.12.200 (Abl. S. 238 I.) geländert wurde Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffungs-schritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayirSMV) Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerters von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzgesetz- ISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens; Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 4 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzgesetzen Schleinen Sch	Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	253
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug der Infektionsschutzgesetzer, Allgemeinwerfügung zur Aufhebung der Allgemeinverdugung zur Bekämpfung des neuentigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut binsischilich weiterer Offinungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzgesetzer (IfSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuentigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 (Abl. S. 378), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 (Abl. S. 381) geandert wurde Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwentes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 53 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Machannen ein fem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur regionaler höhten Belastung gemäß § 17a Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbiu) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ortlichkeiten als öffentliche Verkentrillächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbiu) Allgemeinverfügung der Stadt	Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	255
Vollzug der Infektionsschutzgesetze: Aligemeinverfügung der Stadt Landshut hin- sichtlich weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infekti- onsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV): Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (ISG), Malgmeinverfügung zur Auhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2002 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung yom 07.05.2021 (Abl. S. 238.1) geändert wurde Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenz- wertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein- wohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungs-schritte ge- mäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenz- wertes von 36 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein- wohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten Homenschen (Infektionsschutzgesetz - IISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmeßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmeßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ort- lichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al- koholkonsumverbot). Allgemein	Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	257
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IFSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01 12 2020 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 (Abl. S. 238 f.) geändert wurde Sekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungs-schritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayrisMV) Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten heim Menschen (Infektionschutzgesetz – IlSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayriSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten kabs-1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der Konkret betroffenen Ortlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayrISMV (Alkoholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ortlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayrISMV (Alkoholkonsumverbot) Sexaptive verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayrISMV (Alkoholkonsumverbot) Sexaptive verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayrISMV (Alkoholkonsumverbot) Sexaptive verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayrISMV (Alkoholkonsumverbot)	Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infekti-	268, 269, 270, 271, 272, 273
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungs-schritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayISMV) Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IISG), Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Ass. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayISMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IISG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der Konkret betroffenen Örtlichkeiten als Siffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayISMV (Al-koholkonsumwerbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayISMV (Al-koholkonsumwerbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayISMV (Al-koholkonsumwerbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayISMV (Al-koholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegu	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfü-	275, 276
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungs-schritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100,000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens: Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ortlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ortlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Ortlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Alkoho	Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	281
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwohner innerhalb von sieben Tagen Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens; Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. Bay1fSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten Ausbruchsgeschehens Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-Co	Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungs-schritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.	284, 285, 286, 287, 288
Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens; Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen 522, 523, 524	Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	357
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens; Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens Allgemeinwerfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-koholkonsumverbot); Allgemeinwerfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinwerfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen **Naturschutz** Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes **Satzungen**	Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Ein-	361
Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes	Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen	
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Satzungen	Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14.	439
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkohlkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkohlkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Satzungen	Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des	441, 442, 443, 444
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot) Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Satzungen	Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund eines hohen regionalen	452
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Alkoholkonsumverbot); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Satzungen	Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-	452, 453, 454, 455, 456
Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot) Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Satzungen	Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BaylfSMV (Al-	492, 493, 494
der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen Naturschutz Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Satzungen 522, 523, 524	Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BaylfSMV (Ansammlungsverbot)	
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes 91, 92 Satzungen		
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes 91, 92 Zes Satzungen	Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgeset-	88, 89
	Vollzug des Bundesnaturschutzgesetztes und des Bayerischen Naturschutzgeset-	91, 92
	Satzungen	
		65, 66, 67, 68

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (Freiflächen- und Gestaltungssatzung) vom 10.03.2021	124, 125, 126, 127, 128
Satzung über gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler und Ensembles in der Stadt Landshut (Gestaltungssatzung) vom 29.03.2021	180, 181, 182, 183, 184
Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Landshut vom 31.03.2021	184, 185, 186, 187, 188
Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2021	220, 221
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspitalstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2021;	241, 242
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2021	278, 279
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut vom 30.06.2021	301, 302, 303
Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 30.06.2021	304, 305, 306, 307
Satzung für das Jugendamt der Stadt Landshut vom 05.07.2021	319, 320, 321
Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 19.07.2021 Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungs-	332, 333, 334 337
satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- satzung) vom 26.07.2021 Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	337, 338
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 26.07.2021 Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Plenarsitzung vom 01.10.2021 folgende Be-	397, 398
schlüsse gefasst: Vollzug des BauGB – Fristverlängerung von Sanierungssatzungen	33., 330
Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut zum Zwecke des	461, 462, 463, 464
außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (Sporthallenbenutzungssatzung) vom 1. Dezember 2021	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (Sporthallenbenutzungs-Gebührensatzung) vom 1. Dezember 2021	464, 465
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2021	483, 484, 485, 486, 487, 488
Sparkasse	
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	35
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	36
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	120
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	121
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	175
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	200
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	437
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde Geldfunde	438 490
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	508
Otalianala	
Stadtwerke Stadtbad-Freibad	276
Einstellpreise für die Parkhäuser der Stadtwerke Landshut	348
Preisblatt Erdgas für Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG) gültig ab 01.01.2022	433
Preisblatt Erdgas Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden gültig ab 01.01.2022	434
Preisblatt Strom Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden für Eintarifzähler (gültig ab 01.01.2022)	435
Preisblatt Strom Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden für Zweitarifzähler (gültig ab 01.01.2022)	436, 437
Straßen- und Wegegesetz	
Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut;	85, 86, 87, 88
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehungsabsicht einer Teilfläche der Ortsstraße Nr. 152 "Klötzlmüllerstraße"	244
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehungsabsicht einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 266 "Parkplatz am Hans-Leinberger Gymnasium"	245
Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut	246, 247, 248
Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut	335, 336
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Nr. 152 "Klötzlmüllerstraße"	359
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 266 "Parkplatz am Hans-Leinberger Gymnasium"	360

Vallaura des Deverischen Stroffen, und Wagnagestrog (Dev StrWC), Dekenntne	
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntma- chung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Nr. 715 "Hans-Moratscheck- Straße"	395
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntma- chung der Einziehungsabsicht einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 216 "Dammkarweg"	419
Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut	420, 421, 422
Steuer	
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	282
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-	68
fung (UVPG); Umbau der Kläranlage der Stadtwerke Landshut auf dem Grundstück Fl. Nr. 984/1 der Gemarkung Wolfsbach (Dirnau 2, 84036 Landshut) von einer zweistufigen in eine einstufige Verfahrensweise (einstufige Biologie); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1. Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG	
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück FI. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasser-haushaltsgesetzes (WHG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG	322, 323
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hochwasserschutzmaßnahmen am Schweinbach (Schutz vor einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit - HQ100); Bauabschnitt III - Ausbau des unteren Schweinbachs u. a. mit Erneuerung eines Wehres; Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG	446
Verordnungen Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten am Sonntag,	406
31.10.2021 vom 29.10.2021	400
Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten am Sonntag, 28.11.2021 vom 29.10.2021	407
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Landshut über die Laden-	458
schlusszeiten am Sonntag, 28.11.2021 vom 26.11.2021; Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutz-	496, 497, 498
verordnung) vom 17.12.2021	496, 497, 496
Wahlen	
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestags am 26.09.2021	96, 97
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	294
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021	339, 340, 341
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	351, 352
	353, 354, 355
i wanipekanntmachung	363
Wahlbekanntmachung Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021	
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Fest- stellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonn- tag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik	370
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Fest- stellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonn- tag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen	371, 372
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Fest- stellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonn- tag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik	
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des	371, 372
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021	371, 372 373, 374, 375
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Land-	371, 372 373, 374, 375 376, 377
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Wassergesetze Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück FI. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Auslegung der Antragsunter-	371, 372 373, 374, 375
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Wassergesetze Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück FI. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Auslegung der Antragsunterlagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut für das Baden und Bootfahren in der Isar	371, 372 373, 374, 375 376, 377
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Wassergesetze Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück FI. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Auslegung der Antragsunterlagen	371, 372 373, 374, 375 376, 377 323, 324
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021 Wassergesetze Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung (ZVWV) Isar-Vils auf dem Grundstück FI. Nr. 867/3 der Gemarkung Wolfsbach (östlich des Weilers Aumühle, 84036 Landshut); Antrag des ZVWV Isar-Vils auf die neue wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Auslegung der Antragsunterlagen Allgemeinverfügung der Stadt Landshut für das Baden und Bootfahren in der Isar gemäß Art. 18 Abs. 3 BayWG	371, 372 373, 374, 375 376, 377 323, 324

des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Auslegung der Antragsunterlagen	
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut; Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)	396
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut; Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)	396, 397
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut; Verlängerung der Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)	474
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut; Verlängerung der Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasser-haushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)	475
Zweckverband berufliche Schulen Landshut	
Veräußerung einer Langbandschleifmaschine der Staatl. Berufsschule 1 Landshut	226
Veräußerung eines Rase-/Kommunaltraktors Staatl. Berufsschule 1 Veräußerung eines Rase-/Kommunaltraktors Staatl. Berufsschule 1	226 349
Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund	
Tarifbestimmungen Stand 01.04.2021	143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158
Bekanntmachung der Tagesordnung	315
Bekanntmachung der Tagesordnung	367
Bekanntmachung der Tagesordnung	489
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf	
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.03.2021	174
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung	
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom	174
15.02.2021	
Zweckverband Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	34
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	509

Vollzug des BauGB;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-60/1 "Nördlich Tulpenstraße" vom 24.09.2021 in der Fassung vom 15.12.2021

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 im Grundsatz beschlossenen Vorentwurf des Bebauungsplanes

Nr. 03-60/1 "Nördlich Tulpenstraße"

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

11.01.2022 bis einschl. 11.02.2022

aus.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 03-60/1 "Nördlich Tulpenstraße" vom 24.09.2021 i.d.F. vom 15.12.2021 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehören die Begründung und der der Begründung beigeheftete Umweltbericht mit eingearbeiteter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Immissionsschutz, Baumpflanzungen, Ein- und Durchgrünung, angrenzendes Trenngrün, Niederschlagswasser, Hoch- und Grundwasser, Nutzung solarer Energie, Bodenschutz verfügbar.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

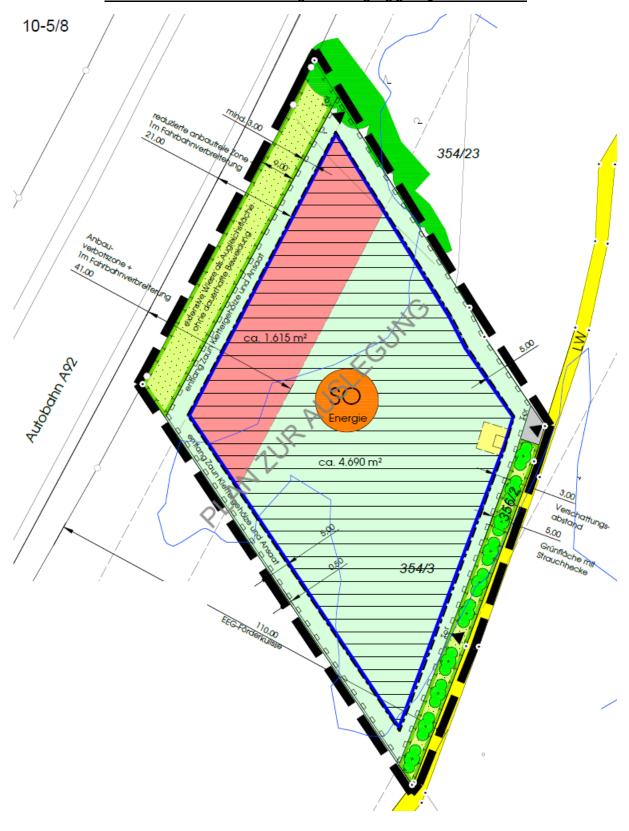
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT

- Baureferat wicklung Stadtsanierung und Stadtplanung

Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 "Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" vom 07.05.2021 i.d.F. vom 03.12.2021
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Nr. 10-5/8 "Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau"

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.01.2022 bis einschl. 11.02.2022

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 "Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" vom 07.05.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehören die Begründung und der der Begründung beigeheftete Umweltbericht mit eingearbeiteter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, den vorliegenden Gutachten sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Immissionsschutz, Fundmunition, Bodendenkmalpflege, Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserschutz, Erneuerbare Energien, Überschwemmungsgebiete, Erschließung und Artenschutz verfügbar.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 vom 24.03.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 im Bereich "Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Landshut legt den vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.12.2021 gebilligten Entwurf des

Deckblattes Nr. 71 im Bereich "Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"

zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.01.2022 bis einschl. 11.02.2022

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 71 vom 24.03.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 im Bereich "Nördlich der A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach" zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan gehören die Begründung und der der Begründung beigeheftete Umweltbericht mit eingearbeiteter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, den vorliegenden Gutachten sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Immissionsschutz, Fundmunition, Bodendenkmalpflege, Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserschutz, Erneuerbare Energien, Überschwemmungsgebiete, Erschließung und Artenschutz verfügbar.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

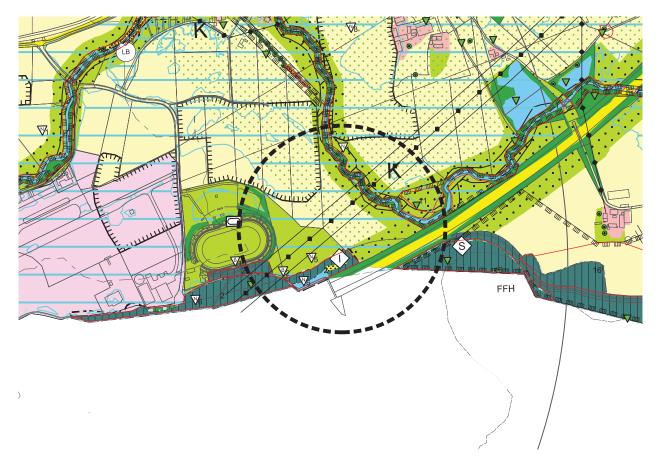
STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung



Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 71 im Bereich "Nördlich der A92 zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 71 im Bereich "Nördlich der A92 zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"

Legende Flächennutzungsplan

Art der b	aulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)		nachrichtliche Übernahme:	Flächen f	ür die Landwirtschaft und Wald	
	Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)		Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)	(§ 5 Abs.	2 Nr. 9 und 10 BauGB)	
	Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)	\boxtimes	geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)		Waldfläche	
	langfristige Planungen	Ergänzung	des Schienennetzes		Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig z	u prüfen
MD	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	H	geplanter Haltepunkt		Acker- und Grünlandflächen	
MU	Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	und Abw	ür Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung asserbeseitigung sowie für Ablagerungen 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	Gá	Erwerbsgärtnerei	
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)		Zweckbestimmung			
MK	Kemgebiete (§ 7 BauNVO)	O	Elektrizitätswerk	Waldfunk	ttionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsp	olan)
(GE)	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	0	Umspannwerk Schalthaus		Flächenhafte Darstellung	
	<u> </u>	<u>@</u>	Wasserbehälter	⟨\$ ⟩	Sichtschutz/Schallschutz	
(GE)	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) - langfristige Planungen	⊕ ⊘	Pumpwerk Wasserwerk	⟨1⟩ ⟨ k ⟩	Immissionsschutz Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)	
GE _D	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung	ŏ	Brunnen	(i) (i)	Biotopschutz (Ökotopschutz)	
(GI)	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)		Kläranlage Gas	(L)	Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern	
		Ŝ	TV-Umsetzer			
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO) - langfristige Planungen	_	sorgungsleitungen	Schutzge Bestand	biete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr.	10 BauGB) Planung
SO EH	Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)	(§ 5 Abs.	2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	
(B)	Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich	* *	220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung	NSG	Naturschutzgebiet	(NSG)
	Bauliche Fehlentwicklungen im Außenbereich	•	20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung	(ISG)	Landschaftsschutzgebiet	LSG
	Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von		Erdgas	(ND)	Naturdenkmal	ND
	Hochwasserschutzmaßnahmen möglich		Funkfeld, TV - Umsetzer	(B)	Geschützter Landschaftsbestandteil	LB
	Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial		Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgen utzungen		Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)	
	ngen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und	<u></u>	Adda and Adminingsharron, reashing in mean gar	JEH J	Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie	
	stungen des öffentlichen und privaten Bereichs 2 Nr. 2 BauGB)	<u> </u>	Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung		(gemäß Bay. StMLU)	
	Flächen für den Gemeinbedarf	Grünfläc	hen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)		Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG	
Einrichtung	en und Anlagen		Gliedernde und abschirmende Grünflächen			
	Öffentliche Verwaltungen Schule	5550			Vermerke, Kennzeichnungen richtliche Übernahmen	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Parkanlage		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude	999	Dauerkleingärten			
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Sportplatz		Höhenlinien	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	0	Spielplatz		Flurgrenze	
\ F ≩	Feuerwehr			1 1	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
i	Kindergarten	LÅ	Zeltplatz		Flächen für Bahnanlagen	
	Sportanlagen		Badeplatz, Freibad	Hbf Bf	bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof	
	ür den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen kehrszüge (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	++	Friedhof	11111	Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung	
	Autobahnen		Bauflächen mit Grünfunktion	В	Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)	
	Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m) Anbaubeschränkungszone	金金	Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)	•	Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)	
Hauntvorko	gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m) hrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen			* * * * *	Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem größäumigen Grundwasserschaden (§ 5 Abs. 3 BauGB)	
Hauptverke	Bestand		ächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, nwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	(x×××*) ⊗	(nachrichtliche Übernahme Amt füt techn. Umweltschtz und Ordnungsam) Die Kennzeichnung dient als Warmhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigke Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen bekeltet sind, Flächengröße unter 1000 m²	eit.
	Planungen, vom Stadtrat beschlossen		2 Nr. 7 BauGB)	⊗ ⊗	(nachrichtliche Übernahme Amt füt techn. Umwellschutz und Ordnungsamt) Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belestet sind, Flächenoröße ab 1000 m²	
	Planungen		Still- und Fließgewässer		(nachrichtliche Übernahme Amt füt techn. Umwellschutz und Ordnungsamt) Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belästeurgen durch Ernissionen	ı (Läm
			Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)	E	und Luftschadstoffe) führen können. Daraus können sich im Umfeld Nutzungseinschränkungen ergeben (Einzelfallprüfung)	
777	Trassenkorridore			~		
	Trassenkorridore Vermerk:		Überschwemmungsgebiet $HQ_{\text{\tiny{100}}}$ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)	0	Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen	
			Überschwemmungsgebiet HQ.100 (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt) Hochwasserrisikogebiet HQ.1000 (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)	0	Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4m § 9 Abs. 6 BauGB)	
	Vermerk:		Wasserwirtschaftsamt) Hochwasserrisikogebiet HQ _{comm} (nachrichtliche Übernahme		Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem	
	Vermerk: planfestgestellte Trasse		Wasserwirtschaftsamt) Hochwasserrisikogebiet HQ _{norm} (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)	SAN	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4m § 9 Abs. 6 BauGB) Sanierungsgebiet	gen im
P	Vermerk: planfestgestellte Trasse Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu		Wasserwirtschaftsamt) Hochwasserrisikogebiet HQ _{norm} (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt) Quellen	SAN	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4m § 9 Abs. 6 BauGB) Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht) Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkung Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	gen im

Legende Landschaftsplan

	Siedlungsfläche	Grünfläc Bestand	hen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)	Planung	Schutzge Bestand	biete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs.	. 2 Nr. 10 BauGi Planung
			Gliedernde und abschirmende Grünflächen			Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	
stlei	ngen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und stungen des öffentlichen und privaten Bereichs		Parkanlage		(NSG)	Naturschutzgebiet	NSG
_	P. Nr. 2 BauGB)	9 9 9	Dauerkleingärten		(LSG)	Landschaftsschutzgebiet	LSG
	Öffentliche Verwaltungen				(ND)	Naturdenkmal	ND)
	Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und		Sportplatz		(IB)	Geschützter Landschaftsbestandteil	(IB)
	Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude	0	Spielplatz	0		Nach Art. 13e BayNatSchG geschütze Flächen	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen					(kein Anspruch auf Vollständigkeit)	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung	LÅ	Zeltplatz		3111111	Nach Art. 13d BayNatSchG geschütze Fläche	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Badeplatz, Freibad			Amtlich kartierte Biotope mit Flächennummern	
	Feuerwehr Kindergarten	+++	Friedhof	+++	Ø	Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche	
}	Sportanlagen		Bauflächen mit Grünfunktion		×**	Zerstörte Biotopflächen	
			Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)		\mathbb{N}	Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)	
	ür den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen kehrszüge (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	•	Einzelbäume	•	##H	Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtl (gemäß Bay. StMLU)	linie
	Autobahnen	000	Baumreihe	000		Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG	
_	Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m) Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)	Hochwas	ächen und Flächen für die Wasserwirts serschutz und die Regelung des Wasse 2 Nr. 7 BauGB)				
verke	ehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen	,, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,			n, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flä	
	Bestand		Still- und Fließgewässer		Schutz, z	ur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Nutzungsregelung	a Landschaft
	Planungen, vom Stadtrat beschlossen		Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)		₩	Bewirtschaftungsregelung	
	Discourse		Überschwemmungsgebiet HQ₁∞ (nachrichtliche Ü	hornahme	₩.	Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen	
	Planungen		Wasserwirtschaftsamt)	bernanm e	₩	Sicherungsvorkehrungen und -maßnahmen	
Z	Trassenkorridore		Hochwasserrisikogebiet HQ	ernahme	₹	Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich) Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich	h)
	Vermerk:		,		Ž,	Bezifferung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den	
	planfestgestellte Trasse		Quellen		∇	Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebni Reaktivierung trockengefallener Bachläufe	iswirksame Elem
511	Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu		Regenwasserrückhaltebecken		· :::	Förderung ökologischer Bewirtschaftsregelung zum Sc Grund- und Oberflächenwassers	hutz des
	Flächen für ruhenden Verkehr					Biotopvernetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung u	nd
2	geplante Park-and-Ride-Plätze		ür die Landwirtschaft und Wald 2 Nr. 9 und 10 BauGB)		K	Vorgaben des Regionalplanes Schwerpunktraum für die Kompensation von Eingriffen	ı in den
:::	Hofbergtunnel		Waldfläche		NER [®]	Naturhaushalt Naturerfahrungsräume	
)	nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)		Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNa	tSchG	80000	rvatureriainungsiaunie	
	geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)		landschafts- und ortsbildprägende Gehölze			Vermerke, Kennzeichnungen richtliche Übernahmen	
	des Schienennetzes		landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, ges 13d BayNatSchG	chützt nach Art.		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	
	geplanter Haltepunkt		Streuobstbestände			Höhenlinien	
	ür Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung un d rbeseitigung sowie für Ablag erungen		Acker- und Grünlandflächen			Flurgrenze	
Abs.	2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) Zweckbestimmung	Gá	Erwerbsgartenbau		1 1	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landsch	naft
)	Elektrizitätswerk		Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Auffors	stung vorrangig zu		Flächen für Bahnanlagen	
)	Umspannwerk		prüfen		Hbf Bf	bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof	
	Schalthaus	Waldfunkt	ionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktio	nsplan)	-1111111	Dedenderling its Gäshankefte Dentalling	
,)	Wasserbehälter Pumpwerk		Flächenhafte Darstellung		111111117	Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)	
)	Wasserwerk		Traditional Databases		В	Bodendenkmaler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)	
)	Brunnen	<u>(\$)</u>	Sichtschutz/Schallschutz		•	Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)	
<i>)</i>)	Kläranlage Gas	♦	Immissionsschutz		× × × ×	Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen rundwass (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt füt techn. Umwei	Itschutz und
))))	TV-Umsetzer	⟨ I \$⟩ ⟨ ô ⟩	Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung Biotopschutz (Ökotopschutz)	3)	××× ×	Ordnungsamt) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt Anspruch auf Vollständigkeit.	
		(<u>L</u>)	Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Umgebungsschutz von Denkmälern	Ortsbildes,	8	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen bet Flächengröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt füt techn. Umweltschutz und Ordnung	
		~	omgoodingssonatz von Denkilläletti		\otimes	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen bela Flächengröße ab 1000 m²	
tver	sorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	Schützer	swerte Kleinstrukturen		\otimes	Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt füt techn. Umweltschutz und Ordnung	gsamt)
	220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung		Ungefasste Quellen, gechützt nach Art. 13d Bay	NatSchG		Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen	
	20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung		Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabsch nach Art. 13d BayNatSchG	nitte, gechützt			
	Erdgas		schützenswerte Kleinstrukturen, gechützt nach a BayNatSchG	Art. 13d			
7	Funkfeld, TV - Umsetzer		Mager- und Trockenstandorte, gechützt nach Ar BayNatSchG	t. 13d			
_						Ma0atab 1 : 10 000	
П	Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen		sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte	•		Maßstab 1:10 000	

Vollzug des BauGB;

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 72 vom 24.03.2021 im Bereich "Östlich der A 92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau"

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Landshut legt den vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.12.2021 gebilligten Entwurf des

Deckblattes Nr. 72 im Bereich "Östlich der A 92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau"

zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.01.2022 bis einschl. 11.02.2022

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 72 vom 24.03.2021 im Bereich "Östlich der A 92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau" zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan gehören die Begründung und der der Begründung beigeheftete Umweltbericht mit eingearbeiteter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, den vorliegenden Gutachten sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Immissionsschutz, Fundmunition, Bodendenkmalpflege, Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserschutz, Erneuerbare Energien, Überschwemmungsgebiete, Erschließung und Artenschutz verfügbar.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

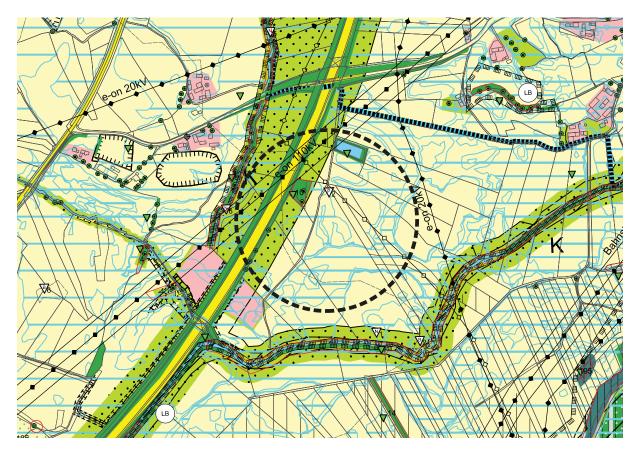
http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

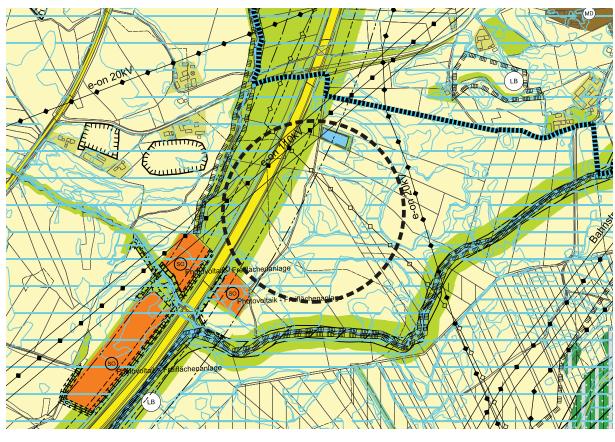


Wirksamer Landschaftsplan

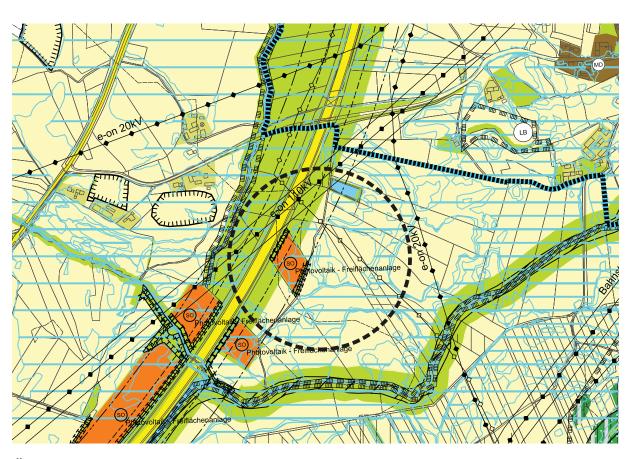


Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 72 im Bereich "Östlich der A92 zwischen Klötzlmühlbach und d. Straße Münchnerau"





Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 72 im Bereich "Östlich der A92 zwischen Klötzlmühlbach und d. Straße Münchnerau"

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-194

Mit Bescheid vom 17.12.2021 wurde dem Antragsteller, der Firma Stenger Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH & Co.KG, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung: 8 WE und 2 Gewerbeeinheiten" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1150, Gem. Landshut, Karlstraße 6, unter Nebenbestimmungen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT Baureferat - Bauaufsichtsamt –

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-179

Mit Bescheid vom 22.12.2021 wurde dem Antragsteller, der Stadt Landshut, die Baugenehmigung "Neubau einer 1-fach Turnhalle mit Außen- und Freisportanlagen, einschließlich der Umgestaltung der Außenanlagen der Wirtschaftsschule an geänderte Anforderungen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1218/2, Gem. Altdorf, Parkstraße 43, unter einer aufschiebenden Bedingung und unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -



Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Landshut

1. Beschluss des Plenums vom 17.12.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020:

Der von Herrn Müller-Achterwinter, Wirtschaftsprüfer, und von Herrn Kempa, Wirtschaftsprüfer der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfergesellschaft, sowie vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut geprüfte Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Landshut

 mit einer Bilanzsumme von
 271.069.412,79 €

 mit Aufwendungen von
 119.110.192,86 €

 und Erträgen von
 121.642.276,01 €

wird gemäß § 25 der Eigenbetriebsverordnung und Art. 102 (3) GO festgestellt.

 Von dem Bestätigungsvermerk der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 31.05.2021 wird Kenntnis genommen.

Er lautet:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Landshut, Landshut, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden
 handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger
 Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31.
 Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen das "Vorwort der Werkleitung" und die "Kennzahlen im Überblick" zu Beginn des Geschäftsberichts sowie den freiwillig erstellten "Erläuterungsteil".

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter des Eigenbetriebs dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Werkleiter des Eigenbetriebs angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Werkleiter des Eigenbetriebs dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Werkleiter des Eigenbetriebs angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Werkleiter des Eigenbetriebs dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Werkleiter des Eigenbetriebs zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Werksenat des Eigenbetriebs unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Werkleiters des Eigenbetriebs und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten "Elektrizitätsverteilung", "Gasverteilung" und "moderner Messstellenbetrieb" nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfungspraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der Werkleiter des Eigenbetriebs seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflicht nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

München, den 31. Mai 2021 PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Beschluss des Plenums vom 17.12.2021 über die Behandlung des Jahresergebnisses:

Der Jahresgewinn 2020 der Stadtwerke Landshut beträgt +2.532.083,15 € (steuerlicher Querverbund: + 383.002,38 €, Hoheitsbereich: + 2.149.080,77 €). Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Landshut, den 17. Dezember 2021 STADT LANDSHUT Alexander Putz

Oberbürgermeister

Der Jahresbericht 2020 der Stadtwerke Landshut wird vom 10.01.2022 bis 17.01.2022 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr), Christoph-Dorner-Straße 9, 4. Stock, Zimmer-Nr. V 404, zur Einsicht ausgelegt.